

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Freiwilliger Landtausch „Jamel-Friedrichsmoor“

Aktenzeichen: 5433.2-76-6386
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

**Landkreis Ludwigslust-Parchim
Gemeinde Banzkow und Stadt Neustadt-Glewe**

Schwerin, 24.01.2019

**Ausfertigung der
Öffentliche Bekanntmachung
für die Gemeinde Banzkow

Anordnungsbeschluss
mit der Aufforderung zur
Anmeldung unbekannter Rechte**

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige **Landtausch „Jamel-Friedrichsmoor“**, Gemeinde Banzkow und Stadt Neustadt-Glewe, Landkreis Ludwigslust-Parchim nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis: Ludwigslust-Parchim			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Banzkow	Jamel	5	7
Banzkow	Jamel	5	15
Neustadt-Glewe	Friedrichsmoor	2	44
Neustadt-Glewe	Friedrichsmoor	2	45

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster **22.076 m²**. Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: 19053 Schwerin, Bleicherufer 13, 5. OG, Zimmer 521) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend: zum Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur, beziehungsweise Forststruktur, dabei

- zur Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen und
- zur Verbesserung ungünstiger Grundstücksformen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

§ 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurneuordnungsbehörde Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: 19053 Schwerin, Bleicherufer 13) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Schwerin, den 24.01.2019

Im Auftrag

gez. A. Winkelmann

Leiterin der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*

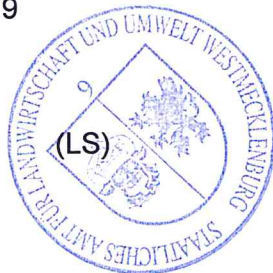
Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

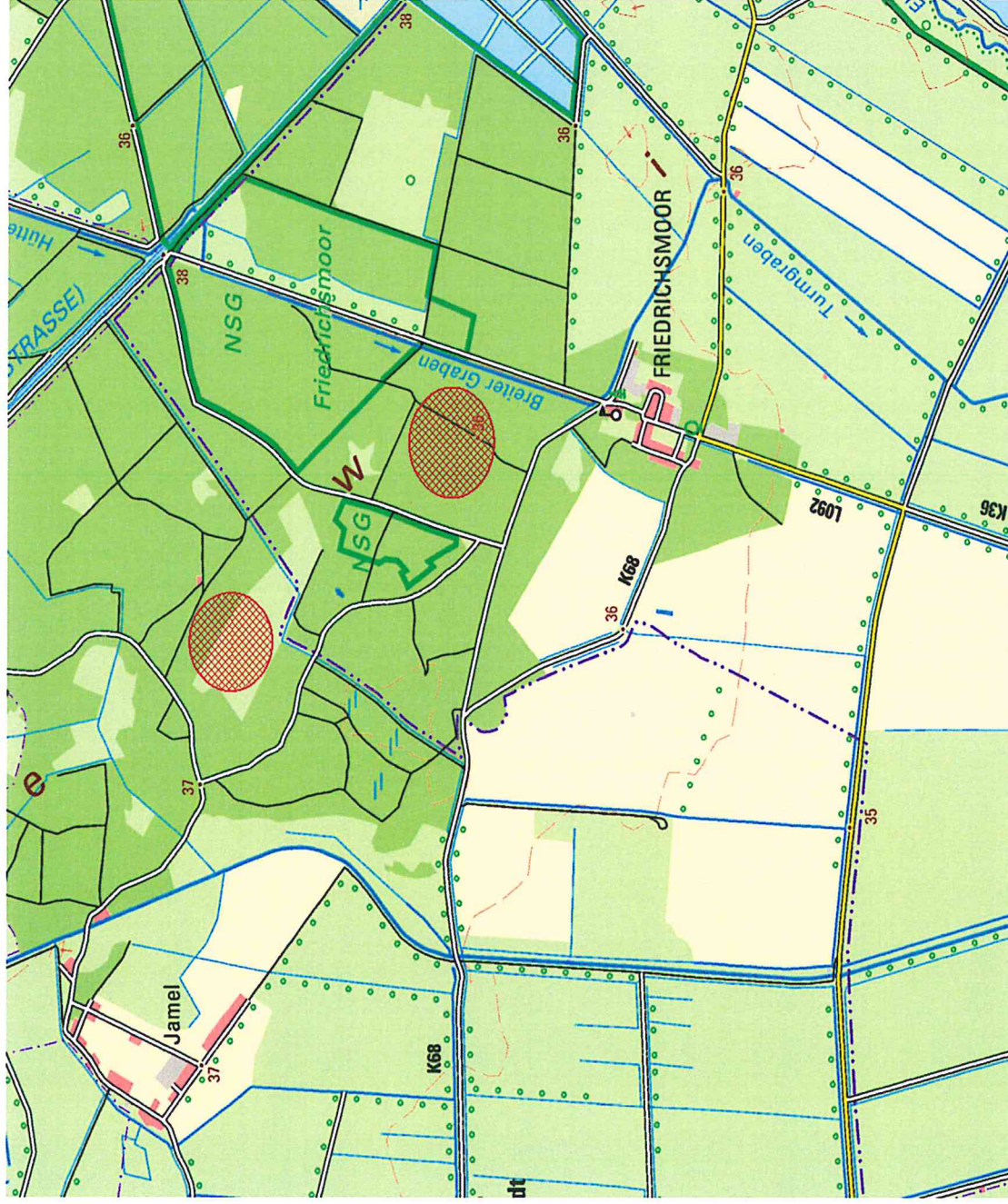
Schwerin, den 24.01.2019

Richter

Richter



Übersichtskarte zum Anordnungsbeschluss



Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

Freiwilliger Landtausch
nach
§§ 103a ff. FlurbG

„Jamel-Friedrichsmoor“

Übersichtskarte Blatt 1/1

Landkreis:
Gemeinde:

Ludwigslust-Parchim
Banzkow

Gemarkung:

Jamel,

Flur:

5

Flurstücke:

7, 15

Gemeinde:

Stadt Neustadt-Glewe

Gemarkung:

Friedrichsmoor

Flur:

2

Flurstücke:

44, 45



= Lage des Verfahrensgebietes

Maßstab: ~ 1:50.000